

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1611**

A04, A11

 Landesverband
Kindertagespflege
NRW

Landesverband Kindertagespflege NRW
Breite Straße 2
40670 Meerbusch
Tel: 0 21 59 / 45 91
E-Mail: lvkindertagespflegenrw@web.de

Meerbusch, 23.04.2014

**Stellungnahme
Landesverband Kindertagespflege NRW
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes
und weiterer Gesetze
23.04.2014**

Der Landesverband Kindertagespflege NRW (des weiteren LV genannt) nimmt das Angebot, sich zum Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 18. März 2014 zum Bereich „Kindertagespflege“ zu äußern, gerne wahr.

Der LV begrüßt die eingeleitete Revision und sieht die positiven Ansätze für das gleichrangige Kinderförderungsangebot Kindertagespflege. Die Revision ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.

26 % aller in NRW in Tagesbetreuung befindlichen Kinder U3 werden durch Tagespflegepersonen betreut, so dass die Kindertagespflege zu einem wichtigen Baustein im Ausbau der Tagesbetreuungsangebote geworden ist.

Der Schwerpunkt der KiBiz-Revision liegt bei den KiTas, die Kindertagespflege spielt trotz ihrer kontinuierlich zunehmenden Bedeutung leider immer noch eine untergeordnete Rolle.

Zu § 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung

Durch die Bedarfsanzeige der Eltern wird die Nachfrage nach Kindertagespflege auch dem Jugendamt und der Politik gegenüber transparenter und eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten ermöglicht es, bedarfsgerechter planen zu können.

Sieht das Bedarfs- und Anmeldeverfahren vor Ort auch eine Anzeige bei der Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege vor, so müssen die dafür erforderlichen zusätzlichen Arbeitszeitkontingente der Fachberatungsstelle finanziert werden.

Zu § 4 Kindertagespflege

Der LV begrüßt die in § 4 Absatz 2 Satz 3 eingefügte Ergänzung, dass max. 9 Kinder gleichzeitig und auch den entsprechenden Kindertagespflegepersonen zugeordnet betreut werden sollen. Diese Klarstellung trägt dazu bei, dass die Interpretationsmöglichkeit hinsichtlich der Kinderzahlen beendet wird und ein Spezifikum der Kindertagespflege, die Förderung in der Kleingruppe und die Zuordnung zu einer Tagespflegeperson, wieder deutlicher wird.

Zu § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

Elternmitwirkung muss auch Eltern von Kindern in Kindertagespflege ermöglicht werden, genau wie in den Kitas, da es sich um gleichrangiges Förderangebot handelt. Der LV schlägt daher vor, Beispiele von „best practice“ aus NRW zu sammeln und daraus ein Elternmitwirkungsmodell zu entwickeln, dass in der nächsten KiBiz-Revision ins Gesetz übernommen wird.

In Absatz 1 Satz 3 sollte das Entwicklungsgespräch auf das Jahr und nicht Kindergartenjahr bezogen sein, da die Kindertagespflege nicht an das Kindergartenjahr gebunden ist.

Zu § 13 a Pädagogische Konzeption/ § 13 b Beobachtung und Dokumentation

Der LV begrüßt sehr die ausführliche Beschreibung des Bildungsbegriffes, der auch in die pädagogische Konzeption der Tagespflegepersonen einfließt. Durch die Änderung der Formulierungen zur pädagogischen Konzeption im Hinblick auf die Kindertagespflege von „anzustreben“ im Referentenentwurf zu „entsprechend angewendet“, nimmt der Gesetzesentwurf den bereits in vielen Kommunen existierenden Standard auf, dass Tagespflegepersonen während der Grundqualifizierung eine eigene pädagogische Konzeption erstellen und sich auch in der täglichen Arbeit selbstverständlich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung orientieren. Kindertagespflege als Ort von Elementarbildung wird so den Anforderungen an die Förderung von Kindern gerecht und gewährleistet langfristig eine Qualitätssicherung.

Zu § 14 Kooperation und Übergänge

Bei der Aufzählung der für eine gelingende Zusammenarbeit in der Kindertagespflege beteiligten Akteure bleiben die Fachberatungsstellen unerwähnt. Daher muss im ersten Satz hinter den Tagespflegepersonen zwingend „ und entsprechende Fachberatungsstellen“ ergänzt werden.

Zu § 17 Förderung in Kindertagespflege

Die Verbindlichkeit des Beginns der Qualifizierung vor Aufnahme eines Tageskindes wurde im Vergleich zum Referentenentwurf massiv aufgeweicht in „soll in der Regel ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein“. Der LV vertritt die Auffassung, dass die Qualifikation vor Aufnahme des ersten Kindes begonnen sein muss, um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Die Kindertagespflege ist ein Förderungsangebot, es reicht nicht aus erst ab dem 2 ten Kind den Bildungsauftrag zu definieren.

Zu § 21c Landeszuspruch für Qualifizierung

Der LV begrüßt die Aufnahme der Kindertagespflege als Zielgruppe für den Landeszuspruch für Qualifizierung.

Zu § 22 Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege

Der Landeszuspruch erhöht sich pro Jahr um lediglich 12 Euro. Bereits 2011 ging der LV in seinen Forderungen unter Punkt 4 auf eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagespflege mit dem Ziel der Gleichrangigkeit zu den Kindertageseinrichtungen ein. Im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes wurden für einen Platz in Kindertagespflege Kosten in Höhe von 4.972,22 € errechnet. Leider fand diese Tatsache nicht in allen Kommunen Einzug in die Finanzierung der Kindertagespflege und die Mittel fließen eher in den Bereich der Kitas.

Aus Sicht des LV wäre eine Offensive seitens des Landes erforderlich, um die Entscheidungsträger vor Ort über die für die Kindertagespflege mitkalkulierten Finanzierungsanteile des Landes zu informieren.

Der Landeszuschuss für Tagespflegepersonen, die behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohte Kinder betreuen, wird für die Kindertagespflege nur auf die 1,5fache Pauschale erhöht. Der LV hält eine 3,5 fache Pauschale analog zu der Finanzierung in der integrativen Kita für angemessen.

Eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson für den Erhalt des erhöhten Landeszuschusses ist erforderlich.

Aufgrund der regional unterschiedlichen Anzahl an Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, für die Bedarf nach Kindertagespflege besteht, und den inhaltlich anders gesetzten Schwerpunkten in den Qualifizierungen, erscheint den Mitgliedern des LV die Anforderung von z.B. 100 Stunden Aufbauqualifikation nur eingeschränkt umsetzbar. Es wird eher befürchtet, dass mit dieser ausschließlichen Formulierung geeignete, aber nicht in der Form qualifizierte Tagespflegepersonen, ausgeschlossen werden. Als Formulierung schlägt der LV vor, „dass eine besondere Eignung und Kenntnisse zur Betreuung der Tagespflegeperson nachgewiesen werden müssen“.

Zu § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Grundsätzlich sind über die Elternbeiträge hinausgehende Kosten von Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege wegen der Gleichrangigkeit zu verbieten.

Zuzahlungen sind jedoch nachvollziehbar, wenn die Höhe der vom öffentlichen Jugendhilfeträger gezahlten Geldleistungen nicht leistungsgerecht sind.

Sollte es zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des KiBiz zu einer Verständigung der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden über Empfehlungen zur Ausgestaltung der örtlichen Tagespflegesatzungen kommen, wäre das Zuzahlungsverbot auch durchsetzbar.

In Baden-Württemberg gibt es seit 2012 Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in Höhe von 5.50 € pro Kind und Stunde, die auch für NRW angestrebt werden sollten.

Ohne Empfehlungen ist ein Zuzahlungsverbot nach Einschätzung des LV nicht umsetzbar und der § 23 müsste hinter „sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen“ erweitert werden um „wenn eine Leistungsorientierte Vergütung erfolgt.“

Zu § 24 Investitionskostenförderung

Die Investitionskostenförderung gilt nur für Kitas und sollte um die Kindertagespflege ergänzt werden.